

„ob sie Titel 1 der Ausgaben in der eingestellten Höhe von 30,000 Mark genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen nun zum zweiten und dritten Antrage der Deputation. Begehrt hierüber Jemand das Wort?  
— Herr Abg. Uhle!

Abg. Uhle (Glauchau): Meine Herren! Seit Beginn des Landtags ist in den verschiedensten Melodien das Lied gesungen worden, zu sparen im Haushalte unseres Vaterlandes. Ich bemerke aber, daß diesen vielen hier gehörten Worten die Thaten nicht gefolgt sind. Wenn wir sparen wollen, so müssen wir da anfangen, wo es wirklich zu machen ist, nämlich bei den Ausgaben, die im Wesentlichen Erfolg nie gehabt haben und nie haben werden. Eine Gesandtschaft in Wien und eine Gesandtschaft in München halte ich für eine Ausgabe, die weder nothwendig, noch nützlich ist. Ich sollte meinen, daß wir berufen wären, gerade auf diesem Gebiete der Bevölkerung zu zeigen, daß wir ernsthafter Weise ans Sparen gehen wollen, und ich werde infolge dessen gegen diese zwei Positionen, weil unnöthige Ausgaben, stimmen.

Abg. Ackermann: Meine Herren! Seit Publication der Reichsverfassung wird in allen Landtagen der größeren deutschen Staaten die Frage lebhaft erörtert, ob die Gesandtschaften der Einzelstaaten beizubehalten oder aufzugeben seien? Dieser Kampf ist bis zum heutigen Tage, wenn auch nicht überall mit derselben Lebhaftigkeit, aber doch überall mit derselben Beharrlichkeit geführt worden. Der Art. 11 der deutschen Reichsverfassung spricht der Präsidialmacht, dem Kaiser, das Recht der völkerrechtlichen Vertretung des Reichs zu, das Recht, für das Reich Gesandte zu beglaubigen und Gesandte zu empfangen; es ist aber in der Verfassung nicht mit einem Worte angedeutet, daß den einzelnen Staaten das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten durch besondere Gesandte besorgen zu lassen, nicht zustehe, und es hat meines Wissens noch Niemand gewagt, zu behaupten, daß die Unterhaltung solcher Gesandten den Bestimmungen oder auch nur dem Geiste der Reichsverfassung widerspreche. Die Frage ist ja in Deutschland staatsrechtlich verschieden beurtheilt und gelöst worden; die Verfassungsprojecte von 1848 und 1849 sprachen den einzelnen Bundesstaaten das Recht der völkerrechtlichen Vertretung gänzlich, die internationale Vertragsfreiheit theilweise ab, so der Verfassungsentwurf der 17 Vertrauensmänner, die Frankfurter Reichsverfassung, die Erfurter Unionsverfassung. Unsere Reichsverfassung ist von anderen Grundsätzen ausgegangen, und wenn überhaupt in dieser Beziehung ein Zweifel noch erhoben werden

könnte, so ist derselbe vollständig beseitigt durch den Gang der Debatte über den Art. 11 der Reichsverfassung im norddeutschen Reichstag. In diesem beantragte bei der Berathung über die Verfassung der Abg. von Carl-Lowitz, in der Reichsverfassung auszusprechen, daß den Einzelstaaten nur das Recht zustehe, Gesandte am Sitze der Präsidialmacht und bei den mitverbündeten Regierungen zu unterhalten. Dieser Antrag ist aber im Reichstag abgelehnt worden und damit ist voll bewiesen, daß den Einzelstaaten das Recht zusteht, für ihre Angelegenheiten Gesandte auch im Auslande zu unterhalten. Selbstverständlich ist freilich, daß ein solches Recht nicht concurriren darf mit dem Rechte des Kaisers, d. h. überall da, wo es sich um die Vertretung der Interessen der Gesamtheit handelt, ist der Kaiser allein handelnd aufzutreten befugt; für die eigenen inneren Angelegenheiten aber sind die einzelnen Bundesfürsten und Bundesstaaten Gesandte zu entsenden und zu empfangen nicht behindert.

Nun hat Sachsen alle seine Gesandtschaften im Auslande, in Nichtdeutschland, mit Ausnahme der Gesandtschaft in Wien, bereits eingezogen. Und da bin ich der Meinung, daß es überaus bedenklich wäre und ein sehr gefährliches Präjudiz schaffen würde, wenn auch diese einzige und letzte sächsische Gesandtschaft im Auslande aufgegeben werden sollte. Wir haben bei früherer Gelegenheit uns schon darüber unterhalten, ob darin eine Verzichtleistung auf das Recht oder nur eine einstweilige Nichtausübung des Rechts zu erblicken sei; in keinem Falle aber würde es, wenn die Einzelstaaten selbst auf ein solches Recht Verzicht leisteten und wenn auch Sachsen auf den letzten Rest dieses Rechts verzichtete oder — ich will lieber sagen — von diesem Rechte gar keinen Gebrauch mehr machte, an solchen fehlen, die daraus den Schluß ziehen, daß das fragliche Recht den Einzelstaaten selbst werthlos sei und daß es sich darum empfehle, nunmehr auch reichsgesetzlich auszusprechen, den einzelnen Bundesfürsten stehe das Recht, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen, nicht mehr zu; vielmehr müßten sie alle ihre Angelegenheiten ausschließlich und überall durch die deutschen Reichsgesandten besorgen lassen. Nun frage ich: welche Veranlassung kann die sächsische Volksvertretung haben, der Krone zuzumuthen, ein solches Recht freiwillig aufzugeben? Die Krone hat zu Ehren des deutschen Reichs ein gutes Theil ihrer Prärogative aufgegeben, sie hat durch Opfer und durch glänzende und große Thaten ihre deutsche Gesinnung und deutsche Treue weit außer allen Zweifel gestellt. Aber wir haben, meine ich, keine ausreichende Veranlassung, von der Krone zu verlangen, daß sie auch noch das hier in Frage stehende Recht, das ihr nach der Reichsverfassung doch unbestritten zusteht und das mit den Interessen des Reichs nicht